

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichs-
versicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1918 auf Grund des § 1242 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1237, 1240 und 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. August 1917 ab

1. für den im Dienste der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph zu Bocholt beschäftigten Müller, wenn ihm Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist,
2. für Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art Ruhegeld, Barlohn oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und dabei eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 5. Februar 1918.

Der Reichszanzler.

Im Auftrage: Dr. Buermeling.

5. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige.

Auf Grund des § 1 der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1904 S. 229 ff. und von 1909 S. 228) werden Telegramme mit den Vermerkten:

„Empfangsanzeige“ oder P C —,
„dringende Empfangsanzeige“ oder P C D —,
„Empfangsanzeige mittels Post“ oder — P C P

(vgl. § 11 der Telegraphenordnung) vom 1. März ab bis auf weiteres von der Beförderung ausgeschlossen.

Berlin, den 27. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Rüdlin.